

# Gemeinde Everswinkel

## Vorschriftensammlung

**Gebührensatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten  
der Gewässerunterhaltung  
gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Everswinkel**

<b>Beschlussgrundlage</b>		<b>Inkrafttreten</b>
o Urfassung	vom 21.12.2021	in Kraft getreten 01.01.2022
Ratsbeschluss	vom 16.12.2021	
o 1. Änderung	vom 16.12.2022	in Kraft getreten 01.01.2023
Ratsbeschluss	vom 15.12.2022	

## **1. Satzung**

### **vom 16.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Everswinkel**

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Everswinkel legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Everswinkel genannten Gewässer auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässers um, in welchem das Grundstück gelegen ist. Für die weiteren in § 1 der oben stehenden Satzung genannten sonstigen Gewässer, bei denen die Gemeinde Everswinkel die Unterhaltung selbst durchführt, legt die Gemeinde Everswinkel den ihr aus der Unterhaltung der Gewässer entstehenden Aufwand gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW ebenfalls nach den gleichen Maßgaben um.

(2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich

- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
- den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
- die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

#### **§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümerinnen oder als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

### **§ 3 Gebührensatz**

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet als sonstige Gewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Warendorf Süd und der Wasser- und Bodenverband Albersloh-Rinkerode die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr:

ab dem 01.01.2023 die Gebühr von 0,02654 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr:

ab dem 01.01.2023 die Gebühr von 0,00017 €

### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird in einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

### **§ 5\* Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2022. Das Inkrafttreten von Änderungen kann dem Vorblatt entnommen werden.